

# Strafrecht I

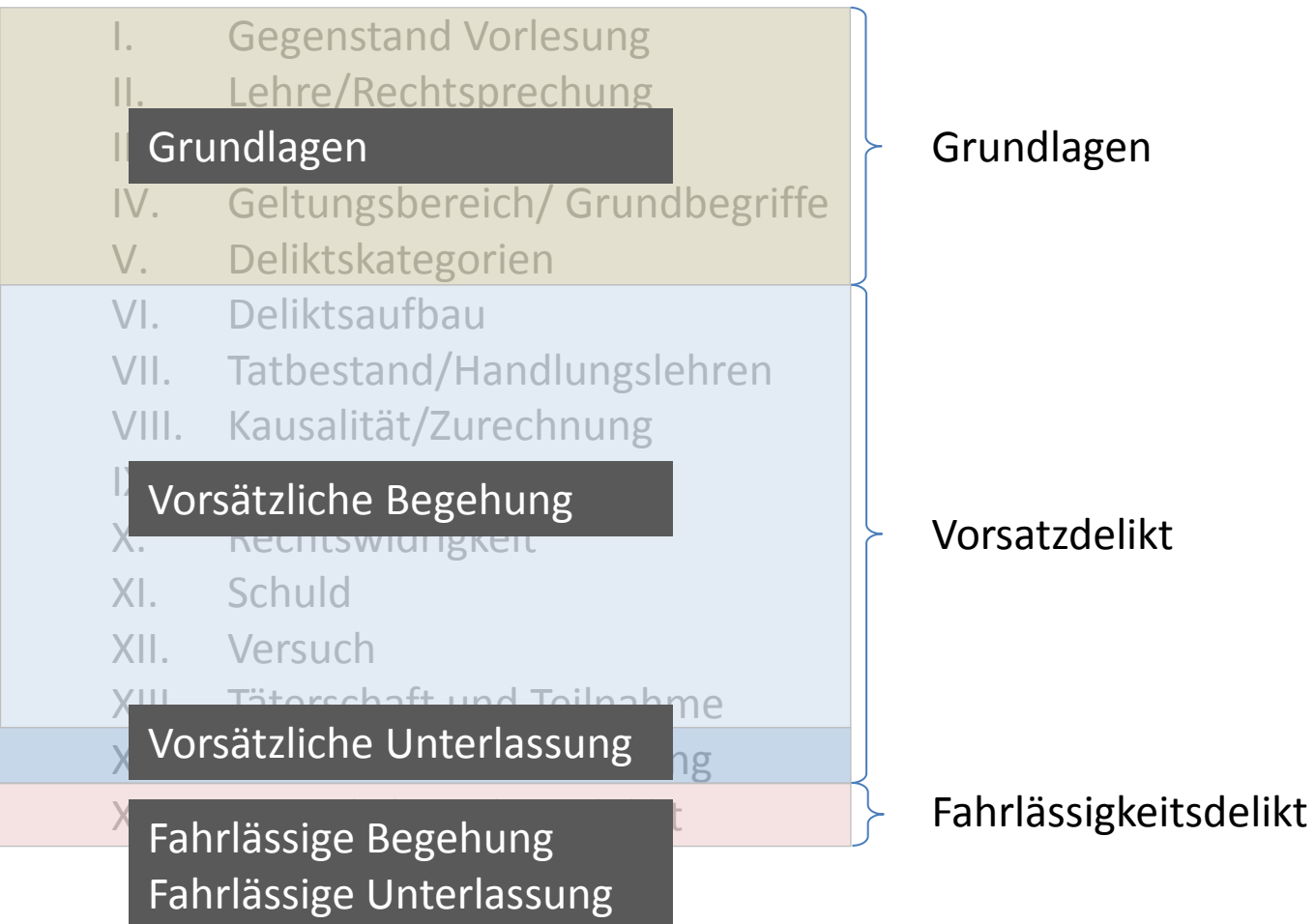
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Vorsätzliche Unterlassung

# Übersicht

- |       |                                |   |                       |
|-------|--------------------------------|---|-----------------------|
| I.    | Gegenstand Vorlesung           | } | Grundlagen            |
| II.   | Lehre/Rechtsprechung           |   |                       |
| III.  | Legalitätsprinzip              |   |                       |
| IV.   | Geltungsbereich/ Grundbegriffe |   |                       |
| V.    | Deliktskategorien              |   |                       |
| VI.   | Deliktsaufbau                  | } | Vorsatzdelikt         |
| VII.  | Tatbestand/Handlungslehren     |   |                       |
| VIII. | Kausalität/Zurechnung          |   |                       |
| IX.   | Subjektiver Tatbestand         |   |                       |
| X.    | Rechtswidrigkeit               | } | Fahrlässigkeitsdelikt |
| XI.   | Schuld                         |   |                       |
| XII.  | Versuch                        |   |                       |
| XIII. | Täterschaft und Teilnahme      |   |                       |
| XIV.  | Vorsätzliche Unterlassung      |   |                       |
| XV.   | Das Fahrlässigkeitsdelikt      |   |                       |

# Übersicht



# Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Grundlagen
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

Zweckgerichteter Wille wird **betätigt**  
und damit Rechtsgut verletzt

- IX. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Kein zweckgerichtetes Vorgehen,  
sondern pflichtwidriges **Untätigbleiben**

Fahrlässige Begehung  
Fahrlässige Unterlassung

Keine zweckgerichtete, sondern  
pflichtwidrige **Unvorsicht**

# Unterlassung

Was geschieht, wenn man eine ertrinkende Person nicht rettet?



Was geschieht, wenn ein Lehrer einen ertrinkenden Schüler nicht rettet?

**Schüler in der Reuss bei Bremgarten vermisst**  
publiziert Montag, 25. Aug 2013 / 14:18 Uhr / aktualisiert Montag, 25. Aug 2013 / 15:24 Uhr



Das Jugendliche ist in der Reuss bei Bremgarten eingeschoben worden. Foto: Markus Fritzi (per press.ch)

**Bremgarten AG - Ein 14-jähriger Oberstufenschüler wird nach dem Baden in der Reuss bei Bremgarten AG seit Montagmorgen vermisst. Er hatte gemeinsam mit einer 12-köpfigen Schulklasse im Fluss gebadet. Die Suchaktion der Rettungsdienste mit Unterstützung der Armee ist bislang ohne Ergebnis verlaufen.**

**Euphorien** Regaliere dich, um die Empfehlungen deiner Freunde sehen zu können.

Kurz nach 10 Uhr hatte die Polizei die Meldung erhalten, dass einer der Schüler weggetragen worden und im Fluss verschwunden sei. Wie die Aargauer Kantonspolizei weiter mitteilte, wurden die Rettungsdienste sofort alarmiert.

Polizisten sowie mehrere Bootbesitzer der Frontierserie Mellingen AG, der Feuerwehr Wettingen AG sowie des Wafflerplatzes Bremgarten suchten nach dem 14-jährigen Jugendlichen.

Zudem wurden Taucher der Armee beigezogen. Der vermisste Schüler konnte bislang nicht gefunden werden. Ein Care-Team betreute die Mitschüler und die Aufsichtsperson. Die Kantonspolizei leitete Ermittlungen zum Hergang des Badeunfalls ein.

Wer einem Menschen rettet, rettet die ganze Welt



**Life Rescuers Trainingschule**  
Tanzstrassgasse 2  
2073 Gönzlingen  
• www.life-rescue.ch  
• 041 709 12 01

# Unterlassung

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

# Unterlassung

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen





# Unterlassung

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbstständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



# Unterlassung

Bundesgericht bestätigt  
Verurteilung wegen  
Vernachlässigung von  
Unterhaltungspflichten  
(Art. 217 Abs. 1 StGB)



# Unterlassung

## Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ...  
der in unmittelbarer  
Lebensgefahr schwebt,  
nicht hilft, obwohl es ihm  
den Umständen nach  
zugemutet werden  
könnte, wird mit Freiheits-  
strafe bis zu drei Jahren  
oder Geldstrafe bestraft.



# Unterlassung

Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ...  
der in unmittelbarer  
Lebensgefahr schwebt,  
**nicht hilft**, obwohl es ihm  
den Umständen nach  
zugemutet werden  
könnte, wird mit Freiheits-  
strafe bis zu drei Jahren  
oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128

«Unterlassung der Nothilfe»

# Unterlassung

## Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Unterlassung

Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 217 «Vernachlässigung von Unterhaltspflichten»  
= Unterlassung der Unterhaltszahlung

# Unterlassung

## Art. 111


Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



# Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Art. 111 «Tötung»  
= Aktives Tun

Unterlassung der  
Antibiotika-Behandlung ist  
kein aktives Töten



# Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...



# Unterlassung

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...



# Arten von Unterlassungsdelikten

## Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217 StGB)



## Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- +  
• Art. 11 StGB



# Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität		
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichtthelfen bei Lebensgefahr)		



# Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität  Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichtthelfen bei Lebensgefahr)	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	



# Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen          Art. 127 (im Stich lassen)          Art. 158 (Zulassen Schaden)          Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)          Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	



# Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen          Art. 127 (im Stich lassen)          Art. 158 (Zulassen Schaden)          Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)          Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung          Art. 11 StGB</p>



# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt





# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



# Unterlassung

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



# Echte Unterlassungsdelikte

# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

## Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft...**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Echte Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft...**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

Art. 217

1 Wer **seine familienrechtlichen Unterhalts-** oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:  
Nichtzahlen

## Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:  
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

## Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die **Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!



# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Unterlassung	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau»  Hilf jemandem!

# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:  
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

## Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die **Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

~~Tathandlung~~/Unterlassung:  
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

## B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht  
Wissen um Erfüllungsmöglichkeit  
Willentliche Nichterfüllung

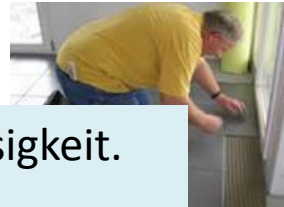
## Art. 217

Art. 12 StGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Bestraft.



# Echte Unterlassung

## A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger  
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:  
Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

## B. Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht  
Wissen um Erfüllungsmöglichkeit  
Willentliche Nichterfüllung

## C. RW/Schuld/Weitere V

Strafantrag ←

## Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Unechte Unterlassungsdelikte

# Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte





# Unechte Unterlassung

## Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



# Unechte Unterlassung

Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Töten = Aktives Tun

Strafbewehrte Pflicht zur Abwendung des Todes?

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten

# Prüfungsschema unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

### D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



# Unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

## B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

## C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

## D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

# Unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- $\leftrightarrow$  Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

### D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

## Art. 11 Begehen durch **Unterlassen**

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

# Unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

### D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



## Lothar Witzel

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."

# Tun oder Unterlassen?

- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien



# Tun oder Unterlassen?

Liegt hier ein Tun oder eine Unterlassung vor?





# Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie:  
Unterlassen liegt vor,  
wenn der Schwerpunkt  
der Vorwerfbarkeit  
beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie  
(h.L.): Wenn an einem  
Handeln angeknüpft  
werden kann, liegt ein  
Begehungsdelikt vor



# Tun oder Unterlassen?

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifel nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199, E. 2a (Hallenbad Uster)

# Unechte Unterlassung

Liegt hier ein Tun oder ein  
Unterlassen vor?



# Unechte Unterlassung

Ist das Abstellen der Herz-  
/Lungenmaschine ein  
Tun oder ein Unterlassen?



# Prüfungsschema unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

### D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.



# Unechte Unterlassung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

## B. Objektiver Tatbestand

### Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

### Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

### Tatbestandsmässiger Erfolg

### Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

### Begehungsgleichheit

## C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

## D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

## Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pflichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

# Garantenstellung

Wer ist unter  
Strafandrohung zur  
Hilfe verpflichtet?



# Garantenstellung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte





# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



# Garantenstellung aus Gesetz

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 159 III ZGB

Ehegatten schulden einander Treue und Beistand



Art. 302 I ZGB

Die Eltern haben das Kind ...zu schützen.



Art. 272 ZGB

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand ... schuldig

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 56 OR Haftung des Tierhalters



Art. 58 OR Haftung des Werk-/ Gebäudeeigentümers

# BGE 136 IV 188

- 1999 neu «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» Rio de Janeiro
- Aufgabe: Nachbesteuerung grosse Unternehmen
- Beamten der Steuerverwaltung offerierten den Unternehmen gegen Entrichtung einer Schmiergeldzahlung den Abschluss der Inspektionen.
- Beamte transferierten Schmiergelder in Millionenhöhe auf Konto der Bank D. in Genf
- 2002 wurde Bank D. von Bank E. übernommen.



# BGE 136 IV 188

- Verantwortliche der Bank E. haben von den Millionen auf den Konten der Steuerbeamten erfahren.
- Die verfügbaren Tatsachen liessen vermuten, dass die Guthaben der brasilianischen Steuerbeamten krimineller Herkunft sein könnten.
- Die Bankverantwortlichen unternahmen keine weiteren Abklärungen.
- Geldwäscherei durch Unterlassen?

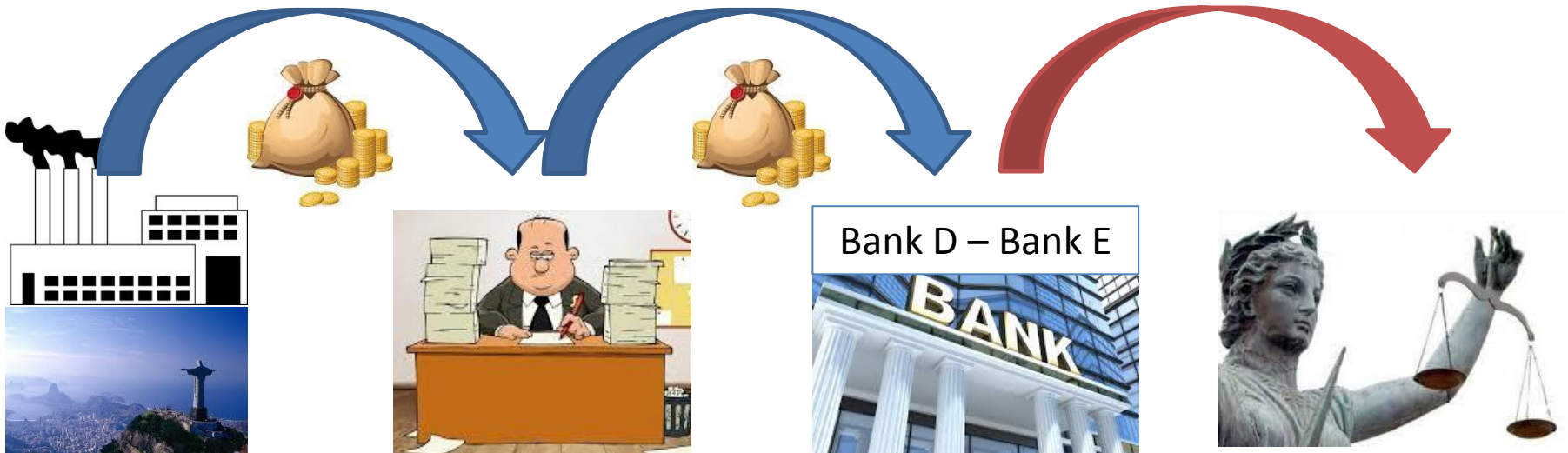


# BGE 136 IV 188

Bestechung für  
Verzicht auf  
Nachsteuer

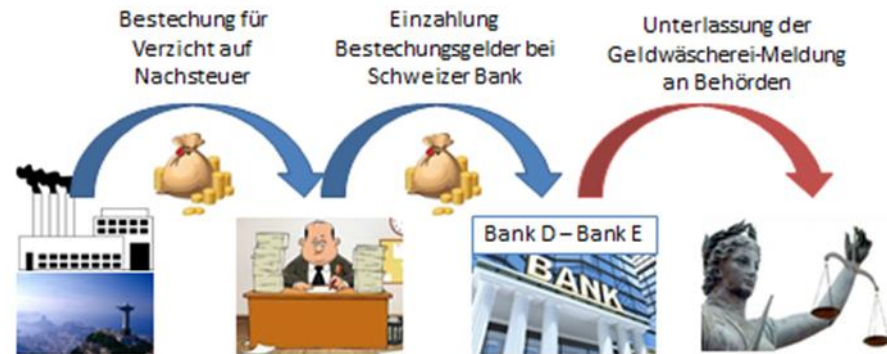
Einzahlung  
Bestechungsgelder bei  
Schweizer Bank

Unterlassung der  
Geldwäscherei-Meldung  
an Behörden



# BGE 136 IV 188

Aus den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt sich somit, dass die Finanzintermediäre ... mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten müssen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen führen dazu, dass sie eine Garantenstellung haben.





# Art. 9 – Meldepflicht

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei ... unverzüglich Meldung erstatten, wenn er... weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte... aus einem Verbrechen herrühren...



# Art. 37 - Verletzung der Meldepflicht

1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

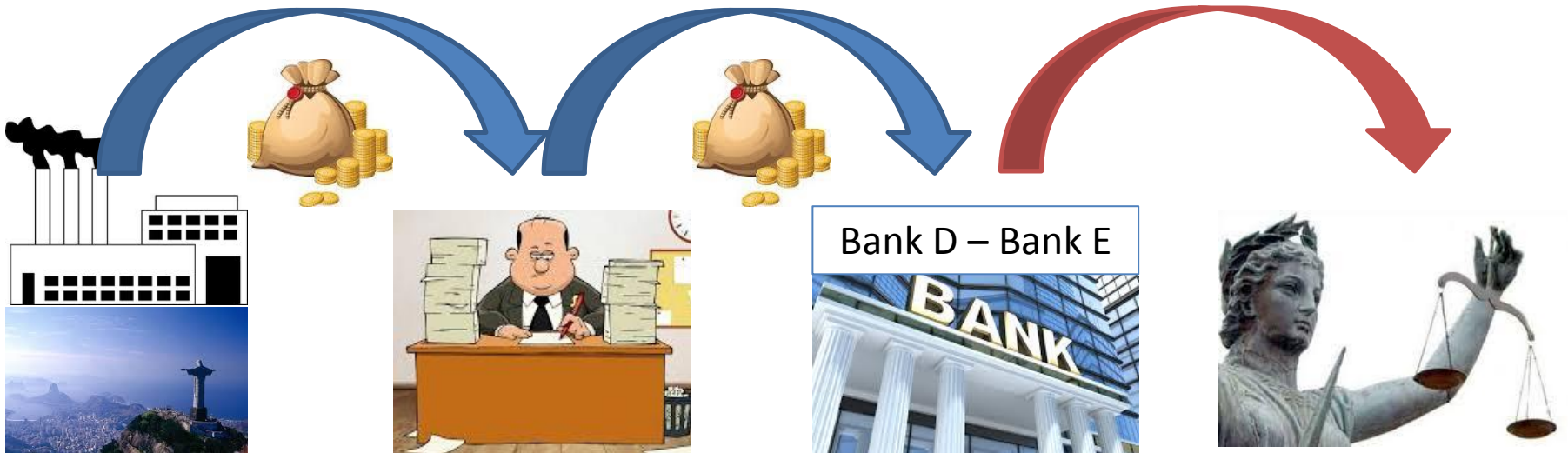


# Garantenstellung für das Funktionieren der Rechtspflege?

Bestechung für  
Verzicht auf  
Nachsteuer

Einzahlung  
Bestechungsgelder bei  
Schweizer Bank

Unterlassung der  
Geldwäscherei-Meldung  
an Behörden



# Garantenstellung?

Begründet Art. 128  
StGB («einem Men-  
schen, der in unmit-  
telbarer Lebensgefahr  
schwebt, nicht hilft»)  
eine Garantenstellung  
aus Gesetz?



# Garantenstellung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



# Garantenstellung aus Vertrag

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Bergführerin:

- Vertragliche Verantwortung für Sicherheit der Gäste am Berg
- Keine Verantwortung zu verhindern, dass Gast einen andern mit Eispickel angreift
- Gültigkeit des Vertrags als Voraussetzung für Garantenstellung?

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Vereinbarung: Besteigung Wildi Frau (3260m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)



# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

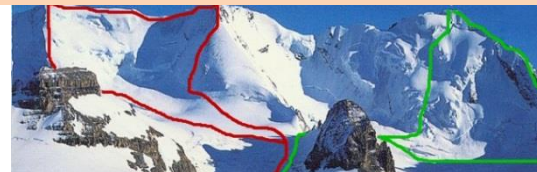
Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Zivilrechtliche Ungültigkeit Vertrag  
Kein Erlöschen Garantenpflicht  
Da faktische Übernahme der Führung

50m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Garantenpflicht aus Behandlungsvertrag
- Keine Pflicht zu aussichtsloser Behandlung (hier nicht einschlägig)
- Keine Pflicht zu ungewollter Behandlung
- Behandlung wider Willen ist ihrerseits Straftat (Tätlichkeit, Nötigung)

# Garantenstellung bei freiwilliger Gefahrengemeinschaft

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen **Gefahrgemeinschaft**; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



«Buddy Team»

Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen  
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Keine Hilfe an Partner ohne Luft:  
Tötung durch Unterlassen.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft:  
Art. 128 StGB («Lebensgefahr»)

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen **Gefahrgemeinschaft**; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Schiffsbrüchige der «Costa Concordia» bilden keine Gefahren-, sondern eine Unglücksgemeinschaft



Segelcrew Atlantiküberquerung ist Gefahrgemeinschaft

# Garantenstellung aus Ingerenz (Schaffung einer Gefahr)

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Ingerenz/vorausgegangenes gefährliches Tun  
Das **Ingerenzprinzip** besagt, dass derjenige, der Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).





# Garantenstellung

- Betrunkener Autofahrer verletzt Fahrradfahrer schwer
- Autofahrer erkennt die Lebensgefahr, hat aber Angst seinen Ausweis zu verlieren und flüchtet
- Fahrradfahrer stirbt
- Strafbarkeit?



# Garantenstellung

Art. 91 SVG – Fahren in fahruntüchtigem Zustand  
Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (>0.8 Promille) vorliegt.



# Garantenstellung

Art. 92 Abs. 2 SVG –  
Pflichtwidriges Verhalten  
bei Unfall

Mit Freiheitsstrafe bis zu  
drei Jahren oder Geld-  
strafe wird bestraft, wer  
als Fahrzeugführer bei  
einem Verkehrsunfall  
einen Menschen getötet  
oder verletzt hat und die  
Flucht ergreift.



# Garantenstellung

Art. 128 StGB - Unterlassung  
der Nothilfe

Wer einem Menschen, **den er verletzt hat**, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, **nicht hilft**, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Garantenstellung

Art. 117 StGB –  
Fahrlässige Tötung  
Wer fahrlässig den Tod  
eines Menschen  
verursacht, wird mit  
Freiheitsstrafe bis zu drei  
Jahren oder Geldstrafe  
bestraft.



# Garantenstellung

Vorsätzliche Tötung durch  
unechtes Unterlassen  
(Art. 111 i.V.m. Art. 11  
Abs. 2 lit. d StGB)?



# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Gefahr geschaffen durch vorangegangenes gefährliches Tun.

**Ingerenzprinzip:** Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert.

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Fazit Strafbarkeit:

- Trunkenheitsfahrt (Art. 91 SVG)
- Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 iVm 11 II d. StGB)

Konsumiert:

- Fahrerflucht (92 SVG)
- Nichthilfe an Verletzten (Art. 128 StGB)
- Fahrlässige Tötung/KV (Art. 117/125 StGB; str.)



# Weitere Garantenstellungen

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande  
Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinats-  
weiterer Grund für Garantenstellung?

# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen  
Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



**Produkthaftung.** Herrschaft über ein Gefahrenquelle. Im Produktionszeitpunkt (Tätigkeit) Gefahr noch nicht erkennbar.  
Unterlassen des Rückrufs

# BGE 122 IV 103 – von Roll

- Nach Iran/Irak-Krieg (1980-88) bestellte Irak eine Superkanone bei westlichen Waffenfirmen.
- Die Von-Roll AG, Gerlafingen schloss mit Irak verschiedene Verträge über die Lieferung von Hydraulikzylindern, Kolbenstangen, Gleitlager-Gehäuse (CHF 8 Mio).
- letzte Teillieferungen wurden auf Flughafen Frankfurt a.M. und Güterbahnhof Bern aufgehoben
- Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG).



# BGE 117 IV 130

- Löffelbagger wurde als Kran für Betonladung verwendet
- Kranführer konnte Ladung wegen feuchter Bremsriemen nicht halten
- Ladung erschlug Arbeiter.



Ruston Bucyrus 19 RB

# BGE 117 IV 130

« l'employeur est responsable, sur le plan civil, des dommages causés par ses employés à ses cocontractants (art. 101 CO) ou à des tiers (art. 55 CO). Il a donc l'obligation juridique de veiller à ce que ses employés prennent les mesures de précaution nécessaires pour éviter la survenance d'un dommage; il assume en particulier la cura in eligendo, in instruendo et in custodiendo. Il se trouve ainsi dans une position de garant ».



Ruston Bucyrus 19 RB

# Garantenstellung

Gibt es eine allgemeine strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung?



# Zusammenfassung Garantenstellung



# Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, **namentlich** auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Phänomenologisch:

1. Obhutsgarant

= Beschützergarant

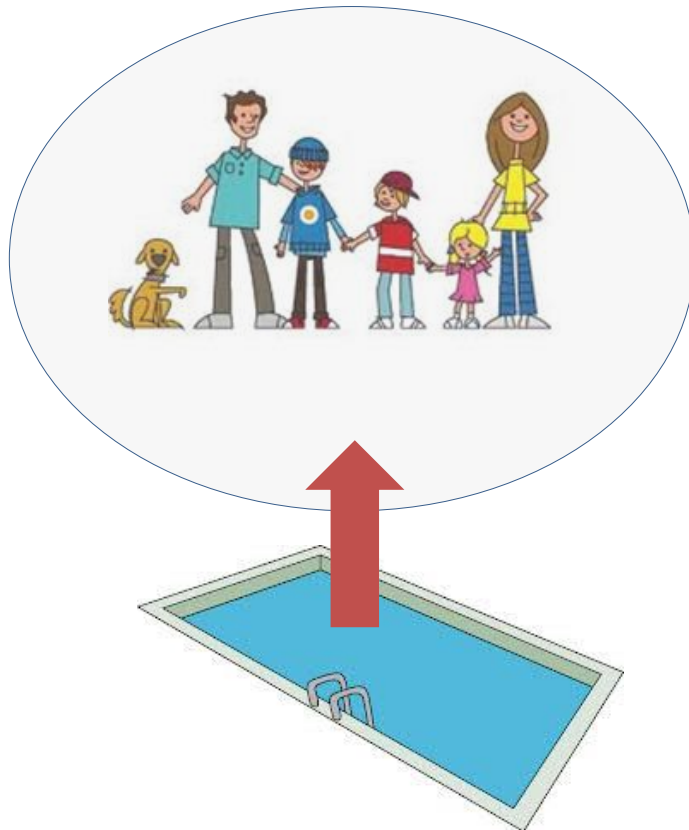
= Schutzgarant

2. Sicherungsgarant

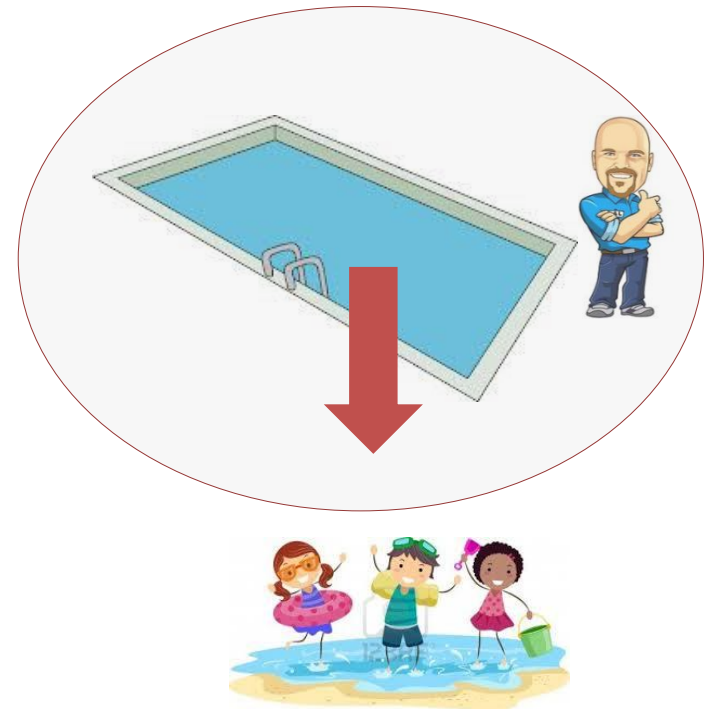
= Überwachungsgarant

# Garantenstellung

## 1. Obhutsgarant

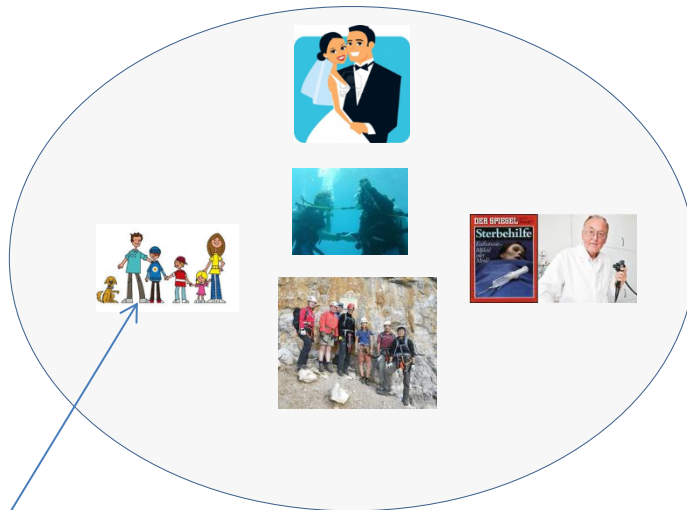


## 2. Sicherungsgarant



# Garantenstellung

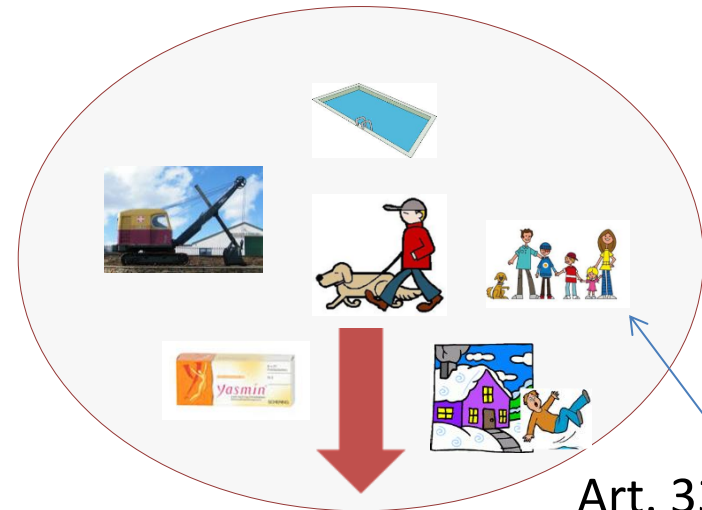
## 1. Obhutsgarant



Art. 302 I ZGB  
 Die Eltern haben  
 Kind ...zu  
 schützen.



## 2. Sicherungsgarant



Art. 333 I ZGB  
 Haftung  
 Familien-  
 haupt

# Zusammenfassung Garantenstellung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

## B. Objektiver Tatbestand

### Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

### Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

### Tatbestandsmässiger Erfolg

### Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

### Begehungsgleichheit

## C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

## D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

### Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

# Zusammenfassung Garantenstellung

## A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

## B. Objektiver Tatbestand

### Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrgem., Ingerenz

### Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

### Tatbestandsmässiger Erfolg

### Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

### Begehungsgleichheit

## C. Subjektiver Tatbestand





Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

## D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere Strfv.

### Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes; 
- eines Vertrages; 
- einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder 
- der Schaffung einer Gefahr. 

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen